

Verteidiger in Zwickmühle

Wenn Rechtsbeistand als Zeuge aussagen soll: Genaue Abwägung nötig

Mag. Siegfried Berger - Rechtsanwalt St. Johann/Pg.

Der vom Angeklagten frei gewählte Verteidiger wie auch der im Rahmen der Verfahrenshilfe beigegebene Verteidiger ist gemäß § 40 Strafprozessordnung (StPO) von der weiteren Verteidigung seines Mandanten ausgeschlossen, wenn er vom Gericht als Zeuge zur Hauptverhandlung geladen wird. Die Redaktoren des Gesetzes begründen dies damit, dass sich aus der Doppelfunktion (Verteidiger ist zugleich Zeuge) eine Pflichtenkollision ergeben könnte.

Welche Pflichten des Verteidigers stehen nun tatsächlich welchen Pflichten des Zeugen gegenüber?

Für den Verteidiger, der auch Rechtsanwalt (RA) ist (Anm: Jeder RA ist in die Liste der Verteidiger eingetragen), ergeben sich die einschlägigen Verpflichtungen aus der Rechtsanwalts-Ordnung (RAO). Der RA ist ua gem § 9 RAO verpflichtet, die übernommene Vertretung dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Er ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet.

Einigkeit besteht wohl auch darüber, dass als Grundsatz im Strafverfahren zu gelten hat: „Was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber der Verteidiger braucht nicht alles zu sagen, was wahr ist“ (Roeder, Lehrbuch des österr. Strafverfahrensrechtes, 2. Auflage 1976, Seite 87).

Die Pflichten der Zeugen ergeben sich aus der StPO, uzw ist der Zeuge verpflichtet, der Zeugenladung Folge zu leisten und über alles, was ihm vom Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen. Vor seiner Vernehmung ist der Zeuge zu ermahnen, dass er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, dass er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Aus dem Verfahren „herausgeschossen“

Wird der Verteidiger als Zeuge vernommen, ist er einerseits verpflichtet, umfassend auszusagen, andererseits ist er im Umfang des § 9 RAO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die StPO räumt daher dem Verteidiger in § 152 (1) Z 4 StPO das Zeugnisentschlagungsrecht über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger bekannt geworden ist, ein.

Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einvernahme des Verteidigers als Zeugen und gibt das Gericht diesem Antrag statt, kann sich der Verteidiger gegebenenfalls auf sein Zeugnisentschlagungsrecht berufen, andernfalls muss er wahrheitsgemäß und umfassend aussagen.

Die Ladung des Verteidigers als Zeuge hat daher nur dann Sinn, wenn sich das Beweisthema auf außerberufliche, sozusagen zufällige Wahrnehmungen bezieht. Zielt der Beweisantrag hingegen darauf ab, dass der Verteidiger über berufliche Wahrnehmungen Zeugnis ablegen soll, führt dies zwangsläufig dazu, dass sich der Verteidiger gem § 152 StPO auf sein Zeugnisentschlagungsrecht beruft, trotzdem aber von der weiteren Vertretung des Angeklagten im Strafverfahren ausgeschlossen bleibt und letztlich aufgrund eines Beweisantrages der Staatsanwaltschaft aus dem Verfahren „geschossen“ wird.

Der Angeklagte wird auf diese Weise uU einer Vertrauensperson in einer krisenhaften Ausnahmesituation, wie es ein Strafverfahren nun einmal darstellt, beraubt.

Natürlich wird es in der Praxis nicht vorkommen, dass sich die Staatsanwaltschaft auf diese Weise eines missliebigen Verteidigers zu entledigen versucht: dennoch sollten die Gerichte bei der Stattgebung solcher Beweisanträge auf die Motive des Antragstellers achten!

SN, „Der Staatsbürger“, am 25.11.2000